



Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz (AVB) KARLSTROM e.U.

Genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 12.02.2010
gemäß §31 EIWOG in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2008

KARLSTROM e.U., Eschelberg-Straße 11, 4111 Walding, Tel. 07234 87071, service@karlstrom.at, www.karlstrom.at

Energie Erzeugung
Verteilung
Vertrieb

Elektro Technik
Handel

KARLSTROM e.U.
Ing. Josef Karl
Elektrizitätsunternehmen

FB-Gericht Linz
FN 337888w
Sitz: Walding

Gerichtsstand Linz
DVR0653870
UID: ATU46415302

RB Gramastetten-Herzogsdorf
IBAN: AT073413500007510274
BIC: RZOOAT2L135

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand	3
II.	Begriffsbestimmungen	3
III.	Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)	3
IV.	Anschlussanlage	4
V.	Grundinanspruchnahme	5
IV.	Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung	5
VII.	Spannungsqualität und Netzsystemleistungen	7
VIII.	Betrieb und Instandhaltung	7
IX.	Entgelt	8
X.	Netzverlustentgelt	8
XI.	Messung und Messeinrichtungen	8
XII.	Abrechnung über Lastprofil	10
XIII.	Datenverarbeitung, Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten	10
XIV.	Übermittlung von Daten an Dritte; Zugang des Netzkunden zu Daten	11
XV.	Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe	12
XVI.	Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen	12
XVII.	[bleibt frei]	13
XVIII.	Geheimhaltung	13
XIX.	Rechnungslegung	13
XX.	Vertragsstrafe	14
XXI.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	14
XXII.	Zahlungen der Netzbenutzer	14
XXIII.	Formvorschriften/Teilungültigkeit	14
XXIV.	Rechtsnachfolge	15
XXV.	Störungen in der Vertragsabwicklung	15
XXVI.	Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen	16
XXVII.	Haftung	16
XXVII.	Streitigkeiten und Gerichtsstand	16
	ÜBRIGE BESTIMMUNGEN FÜR DIE KUNDENANLAGE, NETZZUTRITT UND NETZBEREITSTELLUNG, NETZTARIFZUORDNUNG	17
1.	Netzzutritt	17
2.	Netzbereitstellung, Netztarifzuordnung	18
2.3.	Netztarifzuordnung: Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels ¼ h-Maximumzähler	19
2.6.	Regelung für Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung	20
3.	Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene für Neuanlagen ab Inkraft-treten dieser AVB	20
	ANHANG II.) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:	21

I. Gegenstand

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - a) den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (Netzzutritt);
 - b) die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (Netznutzung);
 - c) die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (Netznutzung).
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen, allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge sowie zusätzlich in Preisblättern veröffentlichter Preise den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltenden Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln. Die jeweils geltenden Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 (§ 19 idF BGBl. I 2006/106) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.
4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den Technischen Betriebsbedingungen für den Parallelbetrieb und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen sowie veröffentlichten Preisen und allfällig gesetzlich vorgesehenen Entgelte und Zuschläge in Anspruch zu nehmen. Die geltenden technischen Regeln beinhalten in Ergänzung und Konkretisierung der Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen, auch die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften“ (TAEV), herausgegeben vom Verband der Elektrizitätsunternehmen Österreichs (VEÖ) in der bundeseinheitlichen Fassung mit den Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Oberösterreich.
5. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Bedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV., XI., XII., Anhang I (Anschlussanlage, Messung, Abrechnung über Lastprofile. Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, bei denen eine

Inanspruchnahme des Netzsystems für höchstens fünf Jahre beabsichtigt ist. Der Netzbetreiber ist berechtigt, temporäre Anschlüsse, sobald für ihn deren dauerhafte Nutzung evident ist, spätestens aber nach fünf Jahren, umzustellen und die dadurch ausgelösten Entgelte zu verrechnen. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.

7. Diese Allgemeinen Bedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Z 6.
8. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen.
9. Personenbezogene Bezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang II definiert.

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.
2. Der Netzbetreiber wird auf vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag, betreffend die weitere Vorgangsweise (z.B. Ansprechperson bzw. -stelle, voraussichtliche Dauer, etc.), antworten.
3. Der Netzbetreiber übergibt dem Netzkunden ein Kundeninformationsblatt. Aus diesem muss hervorgehen, dass der Netzkunde im liberalisierten Energiemarkt das Recht hat, seinen Energielieferanten frei zu wählen, und dass dieses Wahlrecht bereits beim Anschluss an das Netz besteht. Der Netzkunde ist auch darauf hinzuweisen, dass er zum Bezug elektrischer Energie jedenfalls einen Energielieferanten benötigt.

4. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen gemäß § 25 Abs. 7 Oö. ElWOG 2008 auszuhändigen.
5. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
7. Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Pkt. V.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen, sowie die Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene (Anhang I) maßgeblich. Unter Einhaltung dieser Vorgaben ist die Anlage des Netzkunden grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Punkt zu verbinden. Dabei sind auch wirtschaftliche Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind das gesetzliche Gleichbehandlungsgebot sowie die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Gemäß § 38 Oö. ElWOG besteht kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hiezu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.
2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden

verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Die Herstellung hat in diesem Fall durch einen hierzu Befugten im Einverständnis mit dem Netzbetreiber zu erfolgen. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar und unverzinslich.

4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf dessen Verlangen innerhalb angemessener Frist ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen und Daten unentgeltlich ein Angebot zu übermitteln. Bei pauschalierten Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene beträgt die angemessene Frist längstens zehn Arbeitstage. Bei anderen Anschlüssen erhält der Netzkunde innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Information über die weitere Vorgangsweise, soweit möglich auf Anforderung auch eine unverbindliche Kostenschätzung. Das Angebot hat die wesentlichen Komponenten des Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln sowie ein allfälliges Netzbereitstellungsentgelt zu enthalten. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Kunden aufwandsorientiert verrechnet werden.
5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 01.01.2010 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2009 in Betrieb genommen wurden, gilt eine siebenjährige Frist. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgeltes und kann weiteren Netzkunden ohne zeitliche Befristung in Rechnung gestellt werden.
6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und -zutrittsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus, das in den jeweils geltenden Systemnutzungsstarifen vorgesehene einmalige

Netzbereitstellungsentgelt jener Netzebenen, die entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung tatsächlich in Anspruch genommen werden, zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzbenutzers in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19.02.1999 geleistet worden sind, können diese nicht örtlich übertragen oder rückerstattet werden. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.

8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
9. Unbeschadet der Abs. 3 - 6 und 8 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang I im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seiner Grundstücke zu informieren. Die Inanspruchnahme seiner Grundstücke darf nur unter möglichster Schonung derselben erfolgen.
2. Der Netzbenutzer wird über die in seinem Eigentum stehenden Anlagen die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie zulassen, soweit dies technisch möglich ist und ohne Benachteiligung des Netzkunden erfolgt. Weiters wird der Netzkunde das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern und die Verlegung von Kabeln sowie die Montage von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Fernmelde-, Datenübertragungs-, Erdungsleitungen und -einrichtungen samt Zubehör, soweit sie der öffentlichen Versorgung dienen, für Telekommunikations- und Energieanlagen bis zu 1 kV Nennspannung auf seinem(n) Grundstück(en) ohne besondere Entschädigung gestatten.

Der Netzbetreiber hat das Recht, Datenübertragungen (z.B. Zählerfernauslesung, usw.) auch über Anlagen des Netzkunden sowie Funkmodule für die Einbindung von Zählern anderer Medien (Gas-, Wasser- und Wärmehähler) zu betreiben.

Der Netzkunde gestattet ferner die für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen erforderlichen Maßnahmen. Es bleibt ihm unbenommen, Ausüstungen und Schlägerungen unter Beachtung des Punktes VIII.9. sowie der erforderlichen Sicherheitsvorschriften auch selbst durchzuführen.

3. Für Anlagen mit einer Nennspannung über 1 kV räumt der Netzkunde dem Netzbetreiber auf seinem(n) Grundstück(en) auf Wunsch die zur Sicherung seiner Anlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein. Sollte eine derartige Anlage - wenn sie durch eine Dienstbarkeit gesichert ist - die widmungsgemäße Nutzung des hierfür in Anspruch genommenen Grundstückes später erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann der Netzkunde die Verlegung dieser Anlage verlangen. Der Netzbetreiber wird diesem Verlangen entsprechen, sofern ihm die hieraus erwachsenden Kosten abgegolten werden.
4. Der Grundeigentümer hat Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der im Eigentum des Netzbetreibers und auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Niederspannungsanlagen im technisch notwendigen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß, wenn sie die Durchführung eines behördlich genehmigungs- oder anzeigespflichtigen Vorhabens behindern. Erfordert allerdings eine derartige Verlegung bzw. ein derartiger Umbau zugleich eine Änderung der Übergabestelle (z.B. Dachständer, Konsole, Kabelüberführungsmast, Kabelkasten) so hat der Grundeigentümer diese Abänderungskosten (allenfalls in Form einer Pauschale gemäß Preisblatt) zu tragen. Die Interessen des Grundeigentümers sind zu berücksichtigen.
5. Ist der Netzkunde nicht zugleich Eigentümer der betroffenen Grundstücke, wird er die schriftliche Zustimmung der(s) Grundstückseigentümer(s) zur Benützung dieser Grundstücke im Umfang der Punkte 2 - 3 beibringen und über Aufforderung des Netzbetreibers die Einräumung einer Dienstbarkeit nach Punkt 3. erwirken.
6. Der Netzkunde verpflichtet sich, an den im Eigentum des Netzbetreibers stehenden Anlagen auf seinem(n) Grundstück(en) kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Auflösung des Netzzugangsvertrages noch zehn Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese Verpflichtungen auf seinen Nachfolger im Eigentum der (des) betroffenen Grundstücke(s) zu übertragen.
7. Bestehende Regelungen betreffend die Abänderung von Stromversorgungsanlagen zufolge Errichtung oder Ausbau von Bundes-, Landes- oder Gemeindestraßen werden nicht berührt.

IV. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen

technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, zehn Arbeitstage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen.
3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energieliefervertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
4. Die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene im Zuge der Neuerrichtung eines Netzanschlusses ist grundsätzlich nach dem zu erwartenden Ausmaß der tatsächlich benötigten Leistung nach Maßgabe von Anhang I, Punkt 3. vorzunehmen. Entsprechend dieser Zuordnung sind die Eigentumsverhältnisse auszugestalten.
Beim Abschluss eines neuen Netzzugangsvertrages für eine bestehende Kundenanlage (z.B. Eigentümer- oder Mieterwechsel) ist die voraussichtlich tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung gemäß Anhang I, Punkt 3.3 zu ermitteln. Würde dies – verglichen mit der bisherigen Zuordnung – zu einer Zuordnung in eine nachgelagerte Netzebene führen, soll der Netzkunde anbieten, das Eigentum an der Anschlussanlage dem Netzbetreiber zu übertragen. Kommt dem der Netzkunde nicht nach, wird ihm als Untergrenze die Mindestleistung nach SNT-VO in der jeweils geltenden Fassung für die bisherige Netzebene verrechnet. Würde dies dagegen zu einer Zuordnung in eine vorgelagerte Netzebene führen wird der NB nach Maßgabe der rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten dem Kunden das Eigentum an den entsprechenden Anlagen anbieten.
5. Die Einschaltung der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit der Fertigstellungsmeldung seiner Anlage von einem Befugten zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung durch den Netzbetreiber, durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von zwei Stunden nicht eingehalten

werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

6. Die Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage erfolgt in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der ersten die Wiederinbetriebnahme betreffenden Kontaktnahme mit dem Netzbetreiber, wenn alle dafür erforderlichen Anforderungen (insbesondere das Vorliegen eines Energieliefervertrages sowie die Bekanntgabe des Lieferanten) erfüllt sind. Die Inbetriebnahme einer Neuanlage (oder Anlagenerweiterung) erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der ersten, die Einschaltung betreffenden Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber, wenn alle dafür erforderlichen Anforderungen (insbesondere Energieliefervertrag sowie die Bekanntgabe des Lieferanten und Fertigstellungsmeldung durch ein befugtes Elektronunternehmen) erfüllt sind.
7. Beim Einsatz eines automatischen Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XIII - die Möglichkeit verschiedene Prozesse (z.B. Freigabe zur Einschaltung und Abschaltung) zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen.

Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:

- Ablesung
 - Wenn der Netzkunde seinen Energieliefervertrag kündigt, oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anlage des Netzkunden, gegebenenfalls aus der Ferne, abzuschalten.
 - Wenn ein Netzkunde einen Energieliefervertrag abschließt, wird die Kundenanlage durch den Netzbetreiber aus der Ferne zur Einschaltung freigegeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Kunden vor Ort selbst durchgeführt werden. Falls der Netzkunde eine Einschaltung durch den Netzbetreiber wünscht, wird diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
 - Änderung von Tarifregistern, Freischaltzeiten bei unterbrechbaren Tarifen, Umschaltung auf Inkassozahlung
8. Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Netzzugangsvertrages sollen die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen des Netzbetreibers kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Arbeitstagen gekündigt werden.
Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Netzbetreiber

den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.

9. Die Verpflichtungen für den Grundeigentümer ergeben sich aus Punkt V.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsnetzebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die "Nennspannung des Netzes" bzw. erforderlichenfalls die "Vereinbarte Versorgungsspannung U_c " gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z.B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzkunden im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst auf eigene Kosten die not-wendigen Vorkehrungen treffen.
4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes (Erzeugungsanlage) entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
8. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor

$\geq 0,9$ [Lamda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden. Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
10. Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und für einen Versorgungswiederaufbau im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel, auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter, keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in relevantem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln (TOR, TAE Abschnitt III) im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen. Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzurückwirkungen verursachen können. Er kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den

geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.

5. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B.: unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
6. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dem Netzbetreiber oder seinem legitimierten Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß XXV. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
7. Ist der Netzkunde Betreiber einer Mittelspannungs- oder Hochspannungsanlage (z.B.: bei Anschluss der Kundenanlage an das Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers) oder Einspeiser ist der Netzkunde verpflichtet dem Netzbetreiber eine entsprechende Befugnis nachzuweisen und mit dem Netzbetreiber einen Betriebsführungsvertrag abzuschließen. Dieser regelt zumindest die Erfordernisse eines energierechtlichen Genehmigungsbescheides (zB Ansprechpartner, Interoperabilität, Schalthandlungen und Schutzmaßnahmen).
8. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
9. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
10. Ist der Netzbetreiber aufgrund der technischen Eigenart seiner Kundenanlage auf eine unterbrechungsfreie Versorgung angewiesen, z. B. für EDV Anlagen oder sonstige elektronische Geräte, obliegt es ihm, auf seine Kosten die dafür notwendigen technischen Vorkehrungen zu treffen. Da Stromunterbrechungen oder Störungen, unter Umständen unvermeidbar sind, wird dem Netzbetreiber empfohlen, von sich aus alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die z.B. durch Netzausfälle, Netzabschaltungen, Phasenausfälle, Netzparallelbetrieb oder Wiedereinschaltungen entstehen können.
11. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster

nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzanschlussvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten und der vom Netzbetreiber verrechneten Nebenleistungen (z.B. Aus- und Einschaltungen, Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

X. Netzverlustentgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch. Im Fall des Einsatzes von Smart Metering wird für die Entnahme und die Einspeisung von Wirkenergie und Blindenergie auch das Lastprofil erfasst, und zwar unabhängig davon, ob die Berechnung des Entgelts für die entnommene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils erfolgt oder nicht.
2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen eingesetzt werden, oder automatische Messeinrichtungen mit Fernzugriff („Smart Meter“), obliegt alleine dem Netzbetreiber. Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet er Smart Meter einsetzt. Ein Anspruch des Netzkunden auf den Einsatz von Smart Meter in seiner Anlage besteht nicht.

Für den Einsatz von „Lastprofilzählern“, darunter werden für Zwecke dieses Vertrages Messeinrichtungen

- verstanden, die, unabhängig von der eingesetzten Technologie (konventionell oder Smart Meter), Lastprofile für Zwecke der Abrechnung des Entgelts für die bezogene oder eingespeiste Energie erfassen, gelten die Bestimmungen des Punktes XII (Abrechnung über Lastprofile).
4. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hiefür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor, insbesondere, ob in seinem Netz Smart Metering eingesetzt wird. Im Falle eines Smart Metering Einsatzes kann der Netzkunde nur einen Smart Meter beistellen, der zum Smart Metering-System des Netzbetreibers voll kompatibel sein muss.
 5. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes eines Smart Metering Systems im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder einen kompatiblen Smart Meter beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.
 6. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, ohne den Netzbetreiber darüber zu informieren, so werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt.
 7. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreter durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen.
 8. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
 9. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen.
 10. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden die Informationen gemäß § 45 c Abs. 2 EIWOG auf Anfrage und unter Berücksichtigung des Punktes XIV. 8. unentgeltlich elektronisch zur Verfügung zu stellen.
 11. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungstarife-Verordnung genannten Leistungen. Zusätzlich verrechenbare Entgelte werden vom Netzbetreiber in einem Preisblatt ausgewiesen.
 12. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht im Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
 13. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
 14. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt XIV .
 15. Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abgelesen werden – nachweislich jährlich zu erfolgen. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem jedenfalls erfüllt. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.
 16. Die Jahresendablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde die Jahresendablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, so wird für den damit verbundenen Mehraufwand eine entsprech-ende Pauschale (Preisblatt des Netzbetreibers) verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit dem Netzbetreiber vereinbaren:

a) Selbstablesung

Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, ...). Der Netzbetreiber führt in regelmäßigen Abständen Kontrollablesungen durch. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches.

b) Ablesung durch den Netzbetreiber
Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst oder mittels Zählerfernabfrage durch.

17. Kosten für darüber hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen gemäß Preisblatt verrechnet.
18. Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Kunden notwendig ist, wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von zwei Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
19. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage des Netznutzers liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltsberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.
20. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.
21. Der Netzbetreiber beurteilt nach sachverständigem billigen Ermessen und unter Zugrundelegung der TAEV-Ausführungsbestimmungen, ob eine Blindstrommessung im Einzelfall eingerichtet wird. Diesbezügliche Messkosten werden durch den Netzbetreiber unabhängig vom Blindarbeitsbezug gesondert verrechnet.

XII. Abrechnung über Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht (Regelzone Verbund APG: www.apcs.at, Regelzone Tirol und Vorarlberg.: www.aundb.at)
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.
Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

XIII. Datenverarbeitung, Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

1. Alle Netzkunden

Der Netzbetreiber verarbeitet zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden:

- Name (Firma) und Adresse des Netzkunden;
- Anlagenadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung und Netzebenenanzuordnung;
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags (wenn der Netzbetreiber Kennungen oder Identifikationsnummern verwendet);
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW
- Verbrauch und Einspeisung (Wirk- und Blindenergie) und Zählerstände des letzten Abrechnungsjahres;
- Abrechnungsbezogene Lastprofildaten (z.B. letztes Jahreslastprofil) nur falls die Abrechnung über Lastprofil erfolgt;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Verarbeitung der oben angeführten Daten in personenbezogener Form erfolgt ausschließlich für die in den einschlägigen energiewirtschaftlichen Gesetzen vorgesehenen Zwecke sowie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden, insbesondere im Hinblick auf die Abrechnung der bezogenen oder eingespeisten Energie, ferner gegebenenfalls zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers vor den zuständigen Behörden und Schlichtungsstellen.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Smart Metering

Soweit Smart Metering zum Einsatz kommt, verarbeitet der Netzbetreiber darüber hinaus zählpunktbezogen folgende Daten:

- Lastprofil der letzten zwei Monate;
- Viertelstunden-Maximum (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten 15 Monate;
- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechtes im Abrechnungszeitraum;
- Spannungsqualitätsparameter;
- Zählerbetriebsdaten.

Die Verarbeitung dieser weiteren Daten in personenbezogener Form erfolgt zu den oben unter Absatz 1. vorgesehenen Zwecken, sowie darüber hinaus zur Sicherung eines effizienten Netzbetriebs, die Sicherung und Verbesserung der Qualität des Netzes, die Überwachung und Optimierung der Versorgungsqualität (Versorgungssicherheit), sowie um dem Kunden die Datengrundlage für einen jederzeitigen Wechsel in ein lastgangorientiertes Tarifmodell für die bezogene oder eingespeiste Energie, sowie die Datengrundlage für eine lastgangorientierte Energieberatung (Energieeffizienz) zur Verfügung stellen zu können.

Das Lastprofil wird zunächst nur in der Messeinrichtung erfasst und gespeichert und, sofern die Daten nicht für die Entgeltsabrechnung (lastprofilabhängige Abrechnung) benötigt werden, nur bei Bedarf (Anfrage des Netzkunden gemäß Punkt XIV. Ziff.8, technische Information des Netzbetreibers) ausgelesen; nicht ausgelesene Daten werden laufend nach zwei Monaten überschrieben/gelöscht. Die weiteren Daten werden, solange für die Entgeltsabrechnung oder technisch notwendig, aufbewahrt und dann gelöscht.

3. Keine Weitergabe für Marketingzwecke

Personenbezogene Daten des Netzkunden werden nicht für Zwecke des Marketings Dritter verarbeitet und auch nicht an Dritte für Marketingzwecke übermittelt.

XIV. Übermittlung von Daten an Dritte; Zugang des Netzkunden zu Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise, durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungstarife verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Der Netzbetreiber hat dem Lieferanten die Daten gemäß Ziffer 1, die für die Abrechnung der Energielieferung relevant sind, kostenlos in einem den geltenden Marktregeln entsprechenden Datenformat zu übermitteln. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Zähl- bzw. Verbrauchswerte einzelner Tarifzählwerke von Doppel- und Mehrfachtarifzählern.
5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
7. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
8. Im Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch e-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) die Lastgangdaten in angemessenem Umfang unentgeltlich dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronisch lesbarer Form per e-Mail zu übermitteln.
9. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, wenn diese Kosten im Preisblatt angeführt sind und soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Netzkunden als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 bleibt unberührt.

10. Für jede Übermittlung von personenbezogenen Daten des Netzkunden an Dritte gilt überdies: Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur wenn und soweit dies gemäß §7 Abs 2 DSGVO 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§8 Abs 3 DSGVO).

Insbesondere übermittelt der Netzbetreiber personenbezogene Daten des Netzkunden

(i) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang, insbesondere die Messdaten für die Entgeltberechnung;

(ii) an potentielle Lieferanten des Netzkunden, insbesondere zum Zweck der Tarifauswahl und der Angebotslegung, nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (zB durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers);

(iii) an sonstige Dritte, wenn und soweit dazu eine gesetzliche Verpflichtung oder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung des Netzbetreibers besteht, oder wenn und soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Netzbetreibers gegenüber dem Netzkunden notwendig ist (Unterabsätze (i) und (ii) bleiben unberührt);

(iv) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;

(v) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (zB Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (zB durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers).

Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Übermittlung von Daten in nicht personenbezogener (aggregierter oder anonymisierter) Form sowie die Überlassung von Daten an Dienstleister des Netzbetreibers gemäß §10 DSGVO 2000.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrages bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten /einer Bilanzgruppe rechtzeitig anzuzeigen. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert minimal vier Wochen (20 Arbeitstage) und maximal sechs Wochen (30 Arbeitstage) und erfolgt jeweils zum Monatsanfang. Das Verfahren ist im Detail in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 der jeweils gültigen Fassung enthalten. Sollte der Wechselprozess in den Sonstigen Marktregeln geändert werden (z.B. durch Verkürzung der Wechselfristen), ist diese Änderung unmittelbar anzuwenden. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzkunde dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der

neuen Bilanzgruppe bekannt zu geben. Sollte die Wechselklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen.

2. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzkunden auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
3. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im einzelnen gilt Folgendes:
- a. Wurde dem Netzkunden vom Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.
- b. Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzkunden ersetzt werden.
- c. Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht, und der Netzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
- d. Der Netzbetreiber hat zum Wechselstichtag unentgeltlich eine Abrechnung der Systemnutzungstarife für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechselstichtag zu erstellen, welche an den Netzkunden zu übermitteln ist.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Der bisherige Lieferant hat binnen drei Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation den Netzbetreiber zu verständigen, wenn nach seiner Ansicht das bestehende Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Netzkunden auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist. Dabei muss er begründen, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information über den Endtermin bzw. Kündigungstermin des Vertrages elektronisch beizuschließen sind. Der Netzbetreiber hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von zwei Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreibers über den Einwand eine Erklärung an den

Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat dieser den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln abzugeben und muss dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen.

3. Sollte der Wechselprozess in den Sonstigen Marktregeln geändert werden, ist diese Änderung unmittelbar anzuwenden.
4. Wurde die Wechselklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Netzkunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Netzkunden abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an Netzkunden oder an diesen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.

XVII. [bleibt frei]

XVIII. Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen zehn Arbeitstagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax, etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
2. Auf allen Rechnungen sind auszuweisen:
 - a) die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 EIWOG;
 - b) das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
 - c) die Zählpunktsbezeichnungen;
 - d) die Zählerstände, sofern sie für die Abrechnung herangezogen wurden;
 - e) Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Netzkunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde und
 - f) der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.

Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.

3. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Teilzahlungen orientieren sich an den

gem. Pkt. XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Netzkunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.

4. Allgemeine Anfragen zur Rechnungslegung und Einsprüche gegen die Rechnung werden innerhalb von zehn Arbeitstagen bearbeitet. Anfragen betreffend die Durchführung von Rechnungsrekturen und Ansuchen um Ratenzahlung werden innerhalb von zehn Arbeitstagen bearbeitet.
5. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
6. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.
7. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Zahlt der Lieferant die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzkunden. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner des Netzbetreibers. Die Rechnungsausstellung bzw. -übermittlung ist in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen („Vorleistungsmodell“ gemäß Rz 1536 UStR 2000). Hiefür ist auf Wunsch des Lieferanten eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Netzbetreiber abzuschließen, welche auch für die betroffenen Netzkunden gilt. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
8. Wird der Netzzugangsvertrag durch den Netzkunden gekündigt, wird die Endabrechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beendigung des Netzzugangsvertrages

durchgeführt, soweit die dafür erforderlichen Daten vorliegen (z.B. plausible Verbrauchswerte).

XX. Vertragsstrafe

1. Der Verteilernetzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzbenutzer unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor, wenn
 - Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
 - die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXIII. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde,
 - der Netzbenutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, alle für die Tarifbemessung maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Zählpunktfestlegung für einen neuen Haushalt; falsche Ablesung; tatsächliche Verhältnisse bei Firmengründungen) dem Netzbetreiber mitzuteilen.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzbenutzers geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann Vorauszahlung in angemessener Höhe (betreffend Netznutzung in Höhe von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. drei Monatsrechnungen) verlangen, wenn infolge eines qualifizierten Zahlungsverzuges (wiederholte erfolglose Mahnung) oder nach anderen konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalles (z.B. laufende Exekutionsverfahren gegen den Netzkunden) zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Statt einer Vorauszahlung, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe (betreffend Netznutzung in Höhe

von drei Teilzahlungsbeträgen bzw. drei Monatsrechnungen) zu verlangen oder die Netznutzung mittels Einrichtungen zur Vorausverrechnung (Pre-Payment-Zähler) freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen zwei Jahre lang regelmäßig nachkommt.

XXII. Zahlungen der Netzbenutzer

1. Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet.
2. Der Netzkunde ist verpflichtet, die Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung dem Netzbetreiber zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwaltes hat der Netzkunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetzes, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen. Für Mahnungen wird der Kostenersatz gemäß Preisblatt verrechnet.
3. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand je Zahlungsvorgang einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 2,00 in Rechnung zu stellen.

XXIII. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung

ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist.

4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXIV. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
3. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nach Maßgabe der Punkte IV. 7. und Anhang I Punkt 2.7. zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXV. Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragspflichten ruhen auch für den Zeitraum der Durchführung aller vom Netzbetreiber gemäß den technischen und organisatorischen Regeln (TOR) zu setzenden Maßnahmen, welche zur Vermeidung von Großstörungen dienen.

2. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die Aussetzung seiner Verpflichtungen (Versorgungsunterbrechungen) wegen Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder wegen Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen und die voraussichtliche Dauer nach Möglichkeit mindestens 48 Stunden vor deren Beginn mitteilen. Betrifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum und einen großen Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.
3. Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrags verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hievon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
4. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a) Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hiedurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;
 - c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
 - d) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;
 - e) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens zwei Wochen;
 - f) Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.
5. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die geltenden technischen Regeln für eine physische Trennung der Anlagen eingehalten werden.
6. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen

Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.

7. Die Kosten für die (versuchte) Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Netzbenutzer. Sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Netzkunde nachweislich die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Netzdienstleistung ersetzt sowie eine allfällige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbracht hat, ermöglicht der Netzbetreiber spätestens am darauffolgenden Arbeitstag die Wiederherstellung der Versorgung.
8. In den Fällen des Abs. 4 lit. b), c) und e) kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.

XXVI. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den Netzkunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (z. B. durch Veröffentlichung im Internet oder in einer Kundenzeitschrift) in Kenntnis setzen und dem Netzkunden auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen werden mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzkunden als übernächster folgt, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages wirksam. Falls der Netzkunde bis zu Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbenutzers als übernächster folgt, Widerspruch erhebt, werden die geänderten Bedingungen für dieses Rechtsverhältnis nicht wirksam. Im Falle eines Widerspruches kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen mit mindestens drei-monatiger Frist ab Zugang der Widerspruchserklärung zum Monatsletzten kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.
3. Der Netzbetreiber muss den Netzkunden in der Verständigung auf die Folgen eines Widerspruches und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Netzkunden bis zum Ablauf einer angemessenen

Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt.

4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nicht anders vereinbart. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXVII. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadensrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden und nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XXVII. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 E-RBG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Verteilernetzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10 a E-RBG.
4. Bei Meinungsverschiedenheiten über alle Fragen des Netzzuganges kann der Kunde die von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und den Netzbetreibern eingerichtete OÖ Schlichtungsstelle (p.A. Energie AG Customer Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz) anrufen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte sowie der Elektrizitätsbehörden wird durch die Bestimmungen über die Schlichtungsstelle nicht berührt.
5. Der Netzkunde kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs. 1 Z 5 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs. 3 a E-RBG vorgesehenen Frist von vier Wochen einbringen.

Anhang I.)

Übrige Bestimmungen für die Kundenanlage, Netzzutritt und Netzbereitstellung, Netztarifzuordnung

1. Netzzutritt

1.1. Netzzutrittsentgelt

Die Höhe des Netzzutrittsentgeltes umfasst die Herstellungskosten der neuen Anschlussanlage oder die Änderung der Anschlussanlage zuzüglich eines Betrages in Höhe des auf den jeweiligen Netzbenutzer entfallenden Anteiles einer bereits getätigten Vorfinanzierung (seitens des Netzbetreibers oder eines Netzbenutzers). Zu den Herstellungskosten zählen auch jene für die Verbindung der Anschlussanlage mit dem Netz des Netzbetreibers am Anschlusspunkt.

1.2. Temporäre Anlagen

Temporäre Anlagen (Bauprovisorien oder vorübergehende Anschlüsse für Schausteller usw.) wird der Netzbetreiber an sein Netz anschließen. Für das Anklemmen von temporären Anlagen auf der Niederspannungsebene kann ein Pauschalbetrag (Preisblatt Netzbetreiber) verrechnet werden.

Zum Zeitpunkt der Errichtung der definitiven Anschlussanlage durch den Netzbetreiber, ist das Netzzutrittsentgelt zuzüglich allfälliger Mehrkosten für eine stufenweise Anschlusserrichtung und das Netzbereitstellungsentgelt zu bezahlen.

1.3. Anschlussanlage

1.3.1.

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzbenutzers mit dem Netzsystem. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (technisch geeignete Anschlussstelle im Verteilernetz) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzbenutzers. Bei der Festlegung des Anschlusspunktes ist auf Netzzurückwirkungen in Hinblick auf das Ausmaß der Netznutzung Bedacht zu nehmen.

Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzbenutzers ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z.B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Kundenanlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Kundenanlage.

Die Anschlussanlage kann zur Belieferung einer oder mehrerer Kundenanlagen dienen. Im Falle der gemeinsamen Anschlussanlage ist für die Festlegung des technisch geeigneten Anschlusspunktes der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem ersten Netzbenutzer maßgebend.

1.3.2.

Übergabestelle/Eigentumsgrenze:

Sofern zwischen dem Netzbenutzer und dem Netzbetreiber vertraglich nicht anders vereinbart, befindet sich die Übergabestelle (Eigentumsgrenze) bei Kabelanschlüssen:

- a) an den kundenseitigen Klemmen der Anschlussicherung im Kabelanschlusskasten z. B. an der Grundstücksgrenze oder Gebäudeaußenwand, oder
- b) an den netzseitigen Anschlussklemmen der Hausanschlussicherung; in diesem Fall ist vom Netzbetreiber zu gewährleisten, dass der Netzbenutzer zu den in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteilen - unter Beachtung der elektrotechnischen Vorschriften - auch Zugriff hat.

Bei Freileitungsanschlüssen befindet sich die Übergabestelle (Eigentumsgrenze) an den Klemmstellen der Hauseinführungsleitung (Innere Anschlussleitung) an der Freileitung. Der Dachständer oder die Konsole und die Klemmen sind immer Eigentum des Netzbetreibers.

1.3.3.

Der Netzbenutzer wird dem Netzbetreiber jede für ihn erkennbare Beschädigung der elektrischen Anlagen des Netzbetreibers auf seinem Grundstück oder in seinem Objekt bekannt geben. Der Netzbetreiber wird diese Beschädigung so rasch wie möglich beheben.

1.3.4.

Transformatoranlage

1.3.4.1.

Ist zur Belieferung eines oder mehrerer Anschlusswerber bzw. Netzbenutzer nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Aufstellung einer Transformatoranlage notwendig, so haben der oder die Anschlusswerber bzw. Netzbenutzer dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund und/oder Raum hierfür kostenfrei für die Dauer des Stromgebrauches zur Verfügung zu stellen.

1.3.4.2.

Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung der Netzbenutzer bzw. Anschlusswerber möglich ist und eine leistungsanteilige Kostenrefundierung für die Zurverfügungstellung des Baukörpers der Trafostation an den oder die Netzbenutzer bzw. Anschlusswerber erfolgt.

1.3.4.3.

Der oder die Netzbenutzer verpflichten sich - sowohl bei gänzlicher Einstellung des Strombezuges als auch bei einer Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung, welche eine Belieferung aus dieser Trafostation nicht mehr erforderlich machen - den Grund und/oder Raum für die Trafostation danach noch zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Für eine darüber hinausgehende Benützung bezahlt der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt.

1.3.5.

Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. falls die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre weitere Anschlusswerber hinzukommen) im

verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt und Eigentumsgrenze gilt das Niederspannungsnetz. Die für die Herstellung des Anschlusspunktes anfallenden Kosten (Errichtung der Transformatorstation und die Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt der Netzebene 7 abgegolten.

Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Kundenanlage an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.4. Kundenanlage - Betrieb, Instandhaltung, Erweiterung und Änderung

1.4.1. Eine Kundenanlage (elektrische Anlage) ist eine örtliche Einheit von an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Einrichtungen eines Endverbrauchers oder Einspeisers, die den Gebrauch elektrischer Energie ermöglichen.

1.4.2. Der Netzbetreiber wird gemäß den Sonstigen Marktregeln jedem Endverbraucher je Bedarfsart (z.B. Haushalt, Gewerbe) einen Zählpunkt zuordnen.

1.5. Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts

1.5.1. Grundlage

1.5.1.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt auf Basis des Punktes IV. 3. eine Pauschalierung der Aufwendungen, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz verbunden sind, vorzunehmen.

1.5.1.2. Eine Anpassung der Pauschale erfolgt, wenn sich der Netzbetreiberpreisindex in Bezug zu den Werten der vorangegangenen Berechnung um mehr als 3 % verändert. Eine Änderung wird der Netzbetreiber zeitgerecht bekannt machen.

1.5.2. Voraussetzungen der Anwendung der Pauschalierung

1.5.2.1. Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts ist nur für neue Netzanschlüsse anwendbar.

1.5.2.2. Voraussetzung für die Anwendung des pauschalierten Netzzutrittsentgelts ist die wirtschaftliche und technische Machbarkeit nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

1.5.2.3. Die Pauschalierung kommt nicht zur Anwendung, wenn die vom Netzbetreiber vorgenommene Kostenkalkulation unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen für den Anschluss den zweifachen Pauschalbetrag überschreitet. Der Netznutzer hat in diesem Fall das Recht vom Netzbetreiber die Vorlage einer Kostenaufstellung zu verlangen.

1.5.2.4. Die Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts auf der Netzebene 7 erfolgt für Netzbenutzer mit einer Nachzählerhauptsicherung bis maximal 50 A.

1.5.2.5. Mit einem pauschaliert abgegoltenen Netzanschluss der Netzebene 7 können maximal zwei Kundenanlagen (z.B. Objekt mit zwei Wohneinheiten) angeschlossen werden.

1.5.2.6. Die Pauschale kommt nur zur Anwendung, wenn keine Refundierungsansprüche gem. AVB IV. 5 zu befriedigen sind.

1.5.3. Kostenüberschreitung und nachträgliche Leistungserhöhung bei Pauschalierung des Netzzutrittsentgelts

1.5.3.1. Wird innerhalb von zehn Jahren ab Inbetriebnahme der Anlage die Leistung über das im Punkt 1.5.2.4. genannte Ausmaß von 50 Ampere erhöht, so ist der Netzbetreiber zu einer Neubemessung des Netzzutrittsentgelts nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechtigt. Der Netzbenutzer hat den Differenzbetrag (neu bemessenes Netzzutrittsentgelt abzüglich des bereits bezahlten Betrages) zu bezahlen.

1.5.3.2. Der Netzbenutzer hat das Recht, eine vom Vorschlag des Netzbetreibers abweichende Variante für die Herstellung des Netzanschlusses zu verlangen. Die durch den Wunsch des Netzbenutzers verursachten, über die vom Netzbetreiber kalkulierten Kosten hinausgehenden Mehrkosten (besondere Leitungsführungen etc.) sind zusätzlich zur Pauschale ebenfalls vom Netzbenutzer zu bezahlen.

1.5.4. Regelung für den Anschluss von technisch begrenzten Kleinanlagen (einphasig bis max. 16 A):

Für Anschlüsse bis 10 A wird ein Drittel des Pauschalbetrages vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt.
Für Anschlüsse bis 16 A werden 2/3 des Pauschalbetrages verrechnet.
Bei Anschlussenerweiterung wird die Differenz zur Pauschale oder darüber hinaus zum tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschale gelten sinngemäß.

1.5.5. Eigenleistungen

Bei Anwendung der Pauschale können Eigenleistungen des Netzbenutzers nur im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber dem Grunde und der Höhe nach berücksichtigt werden. Die Rechnungslegung an den Netzbetreiber muss sich an den ortsüblichen Entgelten orientieren.

2. Netzbereitstellung, Netztarifzuordnung

2.1. Netzbereitstellungsentgelt

2.1.1. Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW (bzw. Ampere). Lediglich für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrechbar ist, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

- 2.1.2. Das Netzbereitstellungsentgelt wird bei
- a) erstmaliger Herstellung eines Anschlusses,
 - b) Vereinbarung eines zusätzlichen Ausmaßes einer Netznutzung bei Erweiterung sowie
 - c) Überschreitungen der vereinbarten Netznutzung verrechnet.

2.2. Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung

2.2.1. Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife der SNT-VO anzuwenden, welche für die Netzebene gelten und welche tatsächlich in Anspruch genommen werden. Mit der Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes erwirbt der Netzbenutzer ein entsprechendes Netznutzungsrecht an der Übergabestelle. Das im Zuge der erstmaligen Herstellung an das Netz oder einer Abänderung der Anschlussanlage bei Erweiterung erworbene Netznutzungsrecht gilt als vertraglich fixierte Mindestleistung, wobei die Mindestleistung in der Netzebene 7 maximal 15 kW beträgt.

2.2.2. Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt:

- a) bei Anlagen mit Leistungsmessung über den innerhalb des letzten Jahres ermittelten Durchschnitt der drei höchsten gemessenen Monatsspitzen (3-Spitzen-Mittel)Leistungswert;
Für gemessene Anlagen der Netzebene 7 beträgt das Mindestausmaß der Netzbereitstellung 15 kW, sofern diese nach Inkrafttreten dieser AVB in Betrieb genommen wurden.
- b) bei Anlagen ohne Leistungsmessung über die Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung in Ampere laut nachstehender Tabelle, sofern diese dem bisher bezahlten Netznutzungsrecht entspricht:

Sicherungsnennstromstärke	Netznutzungsrecht
1 x 10 A	1 kW nur für Kleinanlagen
1 x 16 A	2 kW nur für Kleinanlagen
3 x 25 A	4 kW
3 x 35 A	7 kW
3 x 40 A	12 kW
3 x 50 A	20 kW

NBE = Netznutzungsrecht x Netzbereitstellungstarif der Netzebene je kW

2.2.3. Die Überleitung des vor dem 19.02.1999 je Anlage des Netzbenutzers bestehenden Ausmaßes der Netznutzung erfolgt in der Form, dass 30 Leistungseinheiten (LE) 1 kW entsprechen.

2.3. Netztarifzuordnung: Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels ¼ h-Maximumzähler

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei

Netzbenutzern deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung ab einschließlich 63 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzähler. Diese Änderung der Ermittlungsart erfolgt nur bei jenen Netzbenutzern, die ihre Anlage ab 01.04.2003 ändern oder an das Netz neu anschließen.

Bei Netzbenutzern bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels ¼-h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzbenutzers.

Ist eine dem Zähler direkt zuordenbare Sicherung nicht vorhanden (z.B. bei Altanlagen) werden Anlagen ab einer tatsächlichen Leistung von 40 kW dem gemessenen Tarif zugeordnet, unterhalb 40 kW dem nicht gemessenen Tarif.

2.4. Regelung bei Überschreitung des Netznutzungsrechts

2.4.1. Eine Überschreitung des Netznutzungsrechts liegt dann vor, wenn der Netzbenutzer eine höhere Leistung beansprucht als es dem bisher vereinbarten Netznutzungsrecht entspricht. Bei Überschreitung des Netznutzungsrechts wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- a) Wird bei einer Anlage des Netzbenutzers mit ¼-Stunden-Messung das vereinbarte Netznutzungsrecht in einem Abrechnungszeitraum überschritten, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung ein entsprechendes Netzbereitstellungsentgelt.
- b) Bei Anlagen ohne Leistungsmessung wird die Überschreitung des Netznutzungsrechts durch Änderung der Sicherungsnennstromstärke der Vor- bzw. Nachzählersicherung für die Anlage des Netzbenutzers bestimmt. Die Differenz zwischen dem bisher bezahlten Netznutzungsrecht und dem, der gewählten neuen Absicherung gemäß Punkt 2.2.2. b., zugeordneten Netznutzungsrecht wird verrechnet.

2.4.2. Eine Anrechnung erfolgt nur nach Maßgabe des hierfür tatsächlich bezahlten Ausmaßes der Netznutzung.

2.5. Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes bei Wechsel zwischen nicht gemessener und gemessener Leistung

Bei Änderung der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Netznutzungsrecht nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund

eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für die neu ermittelte Leistung ergibt.

2.6. **Regelung für Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung**

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzbenutzers in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich, wenn

- a) eine Verminderung des erworbenen Netznutzungsrechts für den bisherigen Standort vereinbart wird;
- b) das zu übertragende Netznutzungsrecht über der vertraglich fixierten Mindestleistung liegt;
- c) die technischen Voraussetzungen gegeben sind oder diese durch Netzverstärkungen geschaffen werden, wofür der Netzbenutzer ein entsprechendes Netzzutrittsentgelt leistet.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet. Eine Übertragung von vor dem 19.02.1999 erworbenen Netznutzungsrechten ist nicht möglich.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung bei örtlicher Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes des Netznutzungsrechts im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer ist auf Verlangen des Netzbenutzers möglich.

Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen betroffenen Netzbenutzern und dem Netzbetreiber.

Durch Bestandverträge (Miete, Pacht) erfolgt ohne besondere Vereinbarung nur eine Zurverfügungstellung des Netznutzungsrechts auf Dauer des Bestandverhältnisses.

2.7. **Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten**

2.7.1. Auf Verlangen des Netzbenutzers sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm nach dem 19.02.1999 geleistete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Zahlung des Netzkunden geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

- a) nach einer mindestens drei Jahre ununterbrochenen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung;
- b) drei Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellung bzw. dem tatsächlich bezahlten

und dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellung.

- 2.7.2. Keine Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten erfolgt:
- a) für das tariflich oder vertraglich fixierte Mindestausmaß der Netznutzung;
 - b) für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung.

3. **Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene für Neuanlagen ab Inkrafttreten dieser AVB**

3.1. Die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene ist grundsätzlich nach dem zu erwartenden Ausmaß der tatsächlich benötigten Leistung nach Maßgabe der folgenden Punkte vorzunehmen. Diesbezügliche Angaben von Netzkunden sind im Interesse einer Gleichbehandlung von Netzkunden dann nicht maßgeblich, wenn sie sich bei objektiver Betrachtung, insbesondere auf Grund von Erfahrungswerten (zB. Branchen Kennzahlen), als unplausibel darstellen (siehe 3.5).

Die tatsächlich benötigte Leistung wird aus dem Durchschnitt der zwölf höchsten gemessenen Monatsspitzen eines Jahres (12-Spitzen-Mittel) ermittelt.

3.2. Die zu verrechnende Leistung (Punkt 2.2.1) entspricht bei Verbrauchern zumindest dem für die entsprechende Netzebene geforderten Wert gemäß Punkt 3.3. Für Erzeuger, welche auch Verbraucher sind und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

3.3. Für die Zuordnung zu einer anderen Netzebene als Netzebene 7 muss die tatsächlich benötigte Leistung (Punkt 3.1) mindestens folgende Werte erreichen:

- Netzebene 6 100 kW
- Netzebene 5 400 kW
- Netzebene 4 5000 kW

3.4. Netzkunden, deren tatsächlich benötigte Leistung einen Mindestwert nach 3.3 erreicht, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist, sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist. .

3.5. Stellt sich nach einem Beobachtungszeitraum von 12 Monaten (beginnend mit dem ordentlichen Betrieb) heraus, dass entgegen der Annahme im Zeitpunkt des Netzanschlusses bzw. der Erweiterung des Netzanschlusses die tatsächlich benötigte Leistung einen Mindestwert nach 3.3 erreicht, wird der Netzbetreiber dem Kunden auf dessen Antrag das Eigentum an der Anschlussanlage gegen angemessene Abgeltung übertragen, sofern dies unter den rechtlichen, technischen und

tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich sowie mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers vereinbar ist. Zugleich erfolgt die auf den Zeitpunkt des Anschlusses bzw. Erweiterung des Anschlusses rückwirkende Zuordnung des Kunden zu der dem tatsächlich erreichten Mindestwert entsprechenden Netzebene. Ein Rechtsanspruch des Kunden wird daraus nicht begründet.

Anhang II.) Begriffsbestimmungen

Bilanzgruppe: Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;

Bilanzgruppenkoordinator: In Form einer Kapitalgesellschaft errichtete juristische Person, die eine Verrechnungsstelle für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie auf Grund einer Konzession betreibt;

Bilanzgruppenverantwortlicher: Gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;

Einspeiser: Erzeuger oder Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;

Elektrizitätsunternehmen: Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;

Endverbraucher: Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;

Engpassleistung: Durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;

Entnehmer: Endverbraucher oder Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;

Erzeuger: Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;

Erzeugung: Produktion von elektrischer Energie;

Erzeugungsanlage: Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung dienenden Nebenanlagen (z.B. Anlagen zur

Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 fallen;

Fahrplan: Jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;

Haushaltskunden: Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;

Hilfsdienste: Alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;

Konzernunternehmen: Rechtlich selbständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbständigen Unternehmen im Sinn des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch verbunden ist;

Kunden: Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;

Lastprofil: In Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Entnehmers oder Einspeisers;

Lieferant: Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;

Marktregeln: Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Markts zu ermöglichen und zu gewährleisten;

Netzanschluss: Physische Verbindung der Anlage eines Kunden oder Erzeugers von elektrischer Energie mit dem Netzsystem;

Netzbewerber: Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;

Netzbereich: Jener Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preissätze gelten;

Netzbetreiber: Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;

Netzebene: Im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

Netzzugang: Nutzung eines Netzsystems durch Kunden oder Erzeuger;

Netzzugangsberechtigter: Kunde oder Erzeuger;

Öffentliches Netz: Konzessioniertes Verteiler- oder Übertragungsnetz, das der Versorgung Dritter dient und zu dem Anspruch auf Netzzugang besteht;